

Fortgeschrittenenhausarbeit im Zivilrecht

Sommersemester 2018

Die Seeburger Verkehrs-Betriebe AG (SVB) betreibt mit ca. 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 700 Fahrzeugen die städtischen Buslinien und die Stadtbahn in Seeburg. Zum Betriebspersonal gehören auch der 55-Jährige F und die einige Jahre ältere K, welche seit 16 bzw. 21 Jahren für die SVB Straßenbahnen fahren, ohne dass es dabei jemals zu Beanstandungen gekommen wäre. Beide verfügen über die erforderlichen Qualifikationen und haben ihre Aufgaben bisher zuverlässig erfüllt.

Im März 2018 kam es jedoch zu einem folgenschweren Unfall auf der Straßenbahnlinie 11, bei dem mehrere Menschen verletzt wurden. Ursache war, dass F mit seiner Straßenbahn von hinten auf eine andere, an einer Haltestelle stehende Straßenbahn auffuhr. Da dies mit nahezu ungebremseter Geschwindigkeit geschah, verloren mehrere Fahrgäste den Halt. Unter ihnen war auch der 9-Jährige O, der infolge des heftigen Aufpralls stürzte und sich einen Arm brach. Die Verletzung musste im Krankenhaus behandelt werden, wodurch O, der privat krankenversichert ist, Kosten in Höhe von 1.500 Euro entstanden sind. Der Sturz wäre ausgeblieben, wenn O sich an einer auch für Kinder gut zu erreichenden Haltestange festgehalten hätte, was er jedoch unterließ, um ein Spiel auf seinem Smartphone zu spielen. Die am Gang sitzende Rentnerin R reagierte geistesgegenwärtig und versuchte noch, O festzuhalten, was ihr allerdings nicht gelang. Durch ihre reflexartige Drehung in Richtung des O fiel der R zu allem Unglück ihre Lesebrille herunter, die sie lose und ohne Etui auf ihrem Schoß abgelegt hatte. R ließ die stark beschädigte Brille daraufhin für 200 Euro reparieren. Kurze Zeit später vergaß R die Brille irgendwo, sodass diese nun endgültig verloren ist.

Ein später durchgeführter Atemalkoholtest ergab, dass F zum Zeitpunkt des Unfalls eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 ‰ hatte. Es ist höchst wahrscheinlich, dass seine Wahrnehmungsfähigkeit dadurch so stark eingeschränkt war, dass er die vor ihm im Gleis stehende Straßenbahn in der abendlichen Dunkelheit nicht rechtzeitig gesehen hat. Weitere Ermittlungen ergaben, dass F in seiner Betriebspause unmittelbar vor der Fahrt erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen hatte, um seinen Kummer über private Sorgen zu „ertränken“. Die Straßenbahn war F routinemäßig von K übergeben worden. K räumte später ein, dass sie bei der Übergabe an F eine „heftige Alkoholfahne“ gerochen habe. Sie habe den F jedoch aus kollegialer Verbundenheit und in Rücksicht auf dessen persönliche Probleme, die im Kollegenkreis bekannt gewesen seien, nicht „verpetzen“ wollen. Dabei sei sie natürlich davon ausgegangen, dass nichts passieren werde.

Stichprobenartige Drogen- und Alkoholtests werden bei der SVB – anders als z.B. bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und einigen Fluggesellschaften – nicht durchgeführt. Experten meinen, die mit solchen Tests verbundene Abschreckungswirkung würde das Risiko alkoholbedingter Unfälle deutlich reduzieren. Allerdings verursachen solche Tests natürlich auch Kosten.

Einige Minuten vor dem Unfall war bei einer Fahrscheinkontrolle festgestellt worden, dass O keinen gültigen Fahrschein bei sich hatte. Ein Kontrolleur der SVB hatte daraufhin die persönlichen Daten des O in ein mobiles Kontrollgerät eingegeben, sodass sie direkt per Mobilfunk in die Geschäftsstelle der SVB übertragen worden waren. Dort wurde sodann automatisch eine Rechnung über ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ in Höhe von 60 Euro ausgefertigt. Als die Rechnung einen Tag später bei den Eltern des O eingeht, sind diese empört. In einem wütenden Schreiben an die SVB erklären sie, die Rechnung sei angesichts des Unfalls „ja wohl ein schlechter Scherz“. Im Übrigen hätten sie O ausdrücklich gesagt, er dürfe nur mit der Bahn fahren, wenn er vorher ein Ticket kaufe. Daran hielten sie fest. Die Zahlung eines Beförderungsentgelts müssten sie deshalb „selbstverständlich ablehnen“.

Nachdem sich herausgestellt hat, dass F zahlungsunfähig ist, wenden sich die Eltern des O wegen einer Erstattung der Krankenhauskosten an K und die SVB. K meint, sie habe mit O doch gar nichts zu tun. Ihr täte das alles sehr leid, aber es könne doch nicht sein, dass sie als einfache Angestellte gegenüber Dritten für einen sicheren Betrieb der Straßenbahn einstehen müsse. Die SVB lässt erklären, es gehe nicht an, dass O und seine Eltern erst jegliche Bindung aus dem Beförderungsvertrag abgelehnt hätten, nun aber Schadensersatzansprüche geltend machten. Außerdem habe sie – was zutreffend ist – F und K sorgfältig ausgewählt und nie Beschwerden über deren Arbeit erhalten. Beide seien – was ebenfalls stimmt – nie durch Fehlverhalten aufgefallen, schon gar nicht im Zusammenhang mit Alkohol. Die Schuld für das bedauerliche Unglück liege offensichtlich allein bei F, der sich völlig unvernünftig verhalten habe und deshalb allein bzw. vorrangig haften müsse.

Intern teilt die SVB der K mit, man werde sich das Geld auf jeden Fall von ihr zurückholen, falls die Forderung des O gerichtlich bestätigt werde. K ist empört.

R bittet die Eltern des O, die Reparaturkosten der Brille zu übernehmen. Diese meinen, sie hätten die Kosten „selbstverständlich“ freiwillig übernommen, wenn R den O tatsächlich vor einer Verletzung bewahrt hätte. Da dies nicht gelungen sei, fühlten sie sich jedoch moralisch nicht verpflichtet. Außerdem habe R die Brille ja nun eh „verschusselt“, was sie ja wohl kaum O vorhalten könne.

1. Hat O Ansprüche gegen K und/oder die SVB AG?

2. Hat die SVB AG (unterstellt, dass die SVB AG dem O gegenüber haftet) Regressansprüche gegen K?

3. Hat R Ansprüche gegen O?

Bearbeitungsvermerk:

1. **Ansprüche** nach § 1 Haftpflichtgesetz und spezielle Vorschriften aus dem Personenbeförderungsrecht (z.B. PBefG, BefBedV) sind nicht zu prüfen bzw. unanwendbar. Es ist ferner davon auszugehen, dass keine Ansprüche gegen Dritte (z.B. Versicherungen) bestehen.

2. Der **Umfang** Ihrer Ausarbeitung (ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf **25 Seiten** (Times New Roman, 12 pt, 1,5-zeilig, 7 cm Rand) nicht überschreiten. Bitte beachten Sie für die Details die „Leitlinien zum wissenschaftlichen Arbeiten und zu den Formalia von Haus-, Seminar- und Studienarbeiten“, die Sie unter <http://www.koerber.jura.uni-koeln.de/16487.html> abrufen können.

3. Bitte beachten Sie, dass Hausarbeiten **anonymisiert** verfasst werden. Laden Sie deshalb neben diesem Text auch das PDF „Erklärung zur Hausarbeit“ herunter, füllen Sie es aus und geben Sie es gesondert (nicht eingeklebt!) mit der Arbeit ab.

4. Die Hausarbeit ist spätestens am Montag, den **27. August 2018 vor 17 Uhr** am Lehrstuhl Körber (SSC Raum 2.301) abzugeben oder per Post an folgende Adresse zu senden (es gilt dann der Poststempel):

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.
Universität zu Köln
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Albertus-Magnus-Platz
D-50923 Köln



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESE ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |__|__|__|__|__|__|__|

Prüfungsausweisnummer |__|__|__|__|__| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)

als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)

als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |__|__|/|__|__|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift